



Bedingungen für Nachunternehmer

Bei Auftragserteilung von Bauleistungen oder anderen Lieferungen/Leistungen - auch bei Neuaufträgen im Rahmen desselben Objektes - gelten die nachstehenden Bedingungen für das Vertragsverhältnis der Gebäude technik Schwaben GmbH. oHG (HU) als Hauptunternehmer und dem im Auftrags schreiben genannten Nachunternehmer (NU).

§ 1 Vertragsgrundlagen

- 1) Bestandteil des Vertrages sind in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) das Vergabeprotokoll sowie das Auftrags- oder Bestätigungsschreiben des HU (sofern vorhanden),
 - b) die Leistungsbeschreibung und die dazu gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen und Anlagen sowie zusätzliche technische Vorschriften des HU,
 - c) diese Bedingungen,
 - d) die zwischen dem HU und dem Bauherrn getroffenen vertraglichen Vereinbarungen (siehe Anlage)
 - e) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B und C) in der jeweils neuesten Fassung,
 - f) die sonstigen technischen Vorschriften in der im Zeitpunkt der Ausführung geltenden Fassung.

Die Bedingungen b) - d) wurden dem NU ausgehändigt.

- 2) Abweichende Geschäftsbedingungen des NU werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom HU schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Angebot/Vertragsschluß

- 1) Der Auftrag wird schriftlich erteilt. Der Vertrag zwischen dem HU und NU kommt mit dem Zugang des Auftrags- oder Bestätigungsschreibens des HU bei dem NU zustande.
- 2) Für ein abweichendes Bestätigungsschreiben des NU gilt § 1 (2) dieser Vertragsbedingungen entsprechend. In jedem Fall ist ein Bestätigungsschreiben des NU unwirksam, das später als 10 Tage nach Absendung des Auftrags-/Bestätigungsschreibens bei dem HU eingeht.

§ 3 Vergütung

- 1) Die vereinbarten Einheits- und Pauschalpreise sind Festpreise. Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln finden nur dann Anwendung, wenn dies im Auftrags schreiben ausdrücklich vereinbart ist. Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Kosten und Leistungen des NU abgegolten, einschließlich der zur vollständigen Ausführung des Auftrags notwendigen Nebenleistungen. Zu den Nebenleistungen gehört auch die tägliche Reinigung sowie die Schlußreinigung des Arbeitsbereiches des NU.
- 2) Der NU führt einen Teil der vom Bauherrn bzw. Auftraggeber der HU beauftragten Gesamtleistung aus.
- 3) Für Nebenangebote des NU wird § 2 Nr. 3 VOB/B ausgeschlossen.
- 4) Der NU ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zu überprüfen, damit sichergestellt ist, daß er die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmen kann. Unterläßt der NU diese Überprüfung, so kann er Nachforderungen aus unvollständigen Unterlagen nicht herleiten, soweit er bei gehöriger Überprüfung die Unvollständigkeit hätte erkennen können.

- 5) Der NU ist verpflichtet, bei der Prüfung seiner Abschlagsrechnungen bzw. Schlußrechnung durch den HU festgestellte Überzahlungen, und zwar auch solche, welche durch einen Rechnungshof festgestellt werden, nach Aufforderung binnen acht Tagen zurückzuerstatten. Der NU kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 4 Nachträge

- 1) Vor Beginn zusätzlicher Arbeiten ist dem HU schriftlich die Forderung einer zusätzlichen Vergütung anzuzeigen. Versäumt er dies, ist der HU berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen festzulegen.
- 2) Die gleiche Regelung gilt bei sonstigen Nachforderungen.
- 3) Bei Nachtrags-, Zusatz- und Neuaufträgen im Rahmen desselben Bauobjektes gilt bei gleichartiger Leistung der vereinbarte Einheitspreis, im übrigen die Preisermittlungsgrundlage des Hauptangebotes. Der NU ist verpflichtet, dem HU zum Zwecke der Überprüfung des geforderten Preises Einsichtnahme in seine Kalkulationsunterlagen zu gestatten.

§ 5 Ausführungsunterlagen

- 1) Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim HU anzufordern. Der NU hat sich ausschließlich nach den Unterlagen zu richten, die einen Genehmigungs- oder Freigabevermerk des HU bzw. dessen Auftraggebers tragen. Durch diese Vermerke werden Verantwortung und Haftung des NU nach dem Vertrag nicht berührt. Der NU hat die übergebenen Unterlagen unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere Massen und Maße zu überprüfen und diese mit den örtlichen Verhältnissen und den bereits erstellten Bauleistungen zu vergleichen. Der NU hat auf die bei der Überprüfung festgestellten Abweichungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis oder sonstigen Unterlagen den HU unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 2) Von den für die Ausführung nötigen Zeichnungen wird dem NU eine Ablichtung unentgeltlich überlassen. Sollte für die Ausführung eine statische Berechnung notwendig sein, so wird ein Abzug unentgeltlich überlassen. Alle weiteren erforderlichen Abzüge sind vom NU auf seine Kosten anzufertigen.
- 3) Etwaige Bedenken gegen die vom HU vorgelegten Ausführungsunterlagen oder vorgeschriebenen oder gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die vorgesehene Art der Ausführung sowie gegen Anordnungen des HU oder der Bauleitung, die der NU hat oder bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte haben müssen, hat er dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der NU ist verpflichtet, den HU schriftlich darauf hinzuweisen, soweit seine Fachkenntnisse zur Nachprüfung im Einzelfall nicht ausreichen.
- 4) Der NU hat die erforderlichen Ausführungs- und Werkpläne in eigener Verantwortung rechtzeitig herzustellen und dem HU zur Genehmigung vorzulegen. Die für die Ausführung zusätzlich auszuarbeitenden Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statischen Berechnungen, Detailzeichnungen, Massenberechnungen, Bauzeitenpläne und sonstigen Unterlagen sind von ihm unentgeltlich beizubringen.

Der NU macht dem HU die erforderlichen Angaben und stimmt sich mit dem HU über alle für ihn notwendigen Ausparungen, Durchbrüche, besondere Einrichtungen usw.

ab. Der NU ist für die Richtigkeit der von ihm erstellten Bauunterlagen und Berechnungen allein verantwortlich.

Die für die Baugenehmigungsbehörde, für andere öffentliche Stellen und Versorgungsunternehmen erforderlichen Unterlagen stellt der NU für seinen Leistungsbereich dem HU kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung. Entstehen dem HU Verzögerungen oder Kosten durch fehlerhafte oder mangelhafte Unterlagen oder werden deshalb zusätzliche Untersuchungen oder Prüfungen erforderlich, so trägt der NU die entstehenden Kosten.

§ 6 Bauzustand

- 1) Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage und Zugänglichkeit der Baustelle, die Bodenbeschaffenheit und über alle sonstigen für die Preisermittlung und Durchführung der Arbeiten erheblichen Tatsachen ausreichend zu informieren.
- 2) Bei Erd- und Abbrucharbeiten hat der NU sich bei den zuständigen Stellen über Lage und Vorhandensein von Kabeln für Strom und Fernmeldezwecke, Versorgungsleitungen, Siel- und Kanalisationsanschlüsse etc. zu informieren. Etwaige Kosten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 3) Der NU stimmt sich mit dem HU über notwendige Aussparungen, Durchbrüche, besondere Einrichtungen etc. so rechtzeitig ab, daß dem Vorunternehmer und insbesondere dem HU, keine Ausführungsbehinderungen entstehen.
- 4) Der NU hat sich vor Aufnahme seiner Arbeiten zu vergewissern, daß die Vorleistungen anderer Unternehmer ordnungsgemäß und termingemäß ausgeführt sind und keine Auswirkungen auf seine Leistungen haben. Insoweit bestehende Beanstandungen hat der NU vor Durchführung seiner Arbeiten schriftlich bei dem HU geltend zu machen.
- 5) Die Höhenfestpunkte inner- und außerhalb der Bauwerke sind vom NU zu sichern und zu unterhalten.

§ 7 Ausführung / Personal / Geräte / Baustoffe / Materialbeistellung / Abfall

- 1) Der NU hat für seine Leistungen nur einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten durch geschultes und zuverlässiges Fachpersonal zeichnungs- und ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Technik meisterlich auszuführen.

Änderungen durch den NU von Konstruktionen, Materialien usw. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den HU. Alle statischen und sonstigen rechnerischen Nachweise hierfür, ebenso die behördlichen Genehmigungen dazu hat der NU auf seine Kosten zu erbringen.

- 2) Werden Stoffe und Bauteile beigestellt, so sind sie nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu verwenden. Ihr Verbrauch ist dem HU nachzuweisen. Nach Übergabe des Beigestellten an den NU haftet der NU auch für die Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl ihm übergebener Gegenstände des HU oder Dritter und zwar auch wenn diese Gegenstände vor der Schlußabnahme durch irgendwelche unabwendbaren, vom NU nicht zu vertretenden Umstände beschädigt, zerstört oder entwendet wurden.
- 3) Der NU hat ausreichend Personal und Geräte vorzuhalten, um die Arbeiten frist- und vertragsgerecht auszuführen. Ist der Arbeitskräfte-, Geräte- und Materialeinsatz im Hinblick auf die einzuhaltenden Termine nicht ausreichend, so ist der HU berechtigt, verstärkten Einsatz zu fordern. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.
- 4) Nach Auffassung des HU nicht geeignetes Personal ist nach Aufforderung durch den HU abzurufen und durch geeignetes Personal zu ersetzen. Aufsichtspersonal darf nur mit Einwilligung des HU ausgetauscht werden.
- 5) Für die Unterbringung des Personals bzw. Lagerung von Material hat der NU in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung des HU selbst zu sorgen.
- 6) Geräte, Materialien, Baubuden, Baumaschinen usw. hat der NU auf Verlangen des HU umzulagern, wenn sie den Fort-

gang der Bauarbeiten stören. Bei Räumung hat der NU die ihm zugewiesenen Plätze sowie die Gehwege, Zufahrtswege und Fahrbahnen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Für die vom HU oder dem Bauherrn ggf. zur Verfügung gestellte sanitäre Einrichtung, für die bauseitige Bereitstellung von Strom, Heizung und Wasser, Baubeleuchtung, Baubewachung, Reinigung, Winterbaumaßnahmen und Wetterfestmachung, Gerüste oder sonstige für die gemeinsame Benutzung vorgesehene Einrichtungen hat der NU die anteilig auf ihn entfallenden Kosten zu tragen. Die Vergütung ist vorher zu vereinbaren.

- 7) Der NU steht dafür ein, daß die von ihm verwendeten Stoffe, Materialien und Anlagen von den zuständigen Behörden und Überwachungsvereinen vor Einbau bzw. Inbetriebnahme freigegeben sind, ebenso, daß entsprechende Gütekontrollen vorgenommen worden sind und die DIN-Vorschriften beachtet werden. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des NU.
- 8) Die Mitbenutzung sowie der Auf- und Abbau vorhandener Gerüste und Einrichtungen ist mit dem HU abzustimmen. Der HU übernimmt für die Sicherheit und Eignung solcher Anlagen für die Zwecke des NU keine Gewähr.
- 9) Werden auf Anordnung des HU Winterbaumaßnahmen durchgeführt, so hat der NU die zur Antragstellung und Abrechnung von Zuschüssen erforderlichen Unterlagen zu erstellen und dem HU rechtzeitig monatlich einzureichen.
- 10) In den Preisen des Angebotes inbegriffen ist das Sauberhalten des Arbeitsplatzes durch den NU und die Entfernung jeglichen durch seine Arbeit angefallenen Bauschuttes fortlaufend und nach Beendigung seiner Arbeiten. Der HU wird bei Nichtbefolgung den Bauschutt auf Kosten des NU entfernen lassen. Ist nicht festzustellen, wer den Bauschutt nicht entfernt hat, werden die Kosten für die Entfernung im Verhältnis der Auftragssummen auf alle NU umgelegt. Bauschutt und Abfälle dürfen nicht in die Baugrube gefüllt werden.

§ 8 Vertretung des NU / Tagesberichte / Form

- 1) Der NU hat dem HU unverzüglich nach Auftragserteilung schriftlich einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der - sofern im Auftrags- oder Bestätigungsschreiben vorgesehen - die Funktion eines Fachbauleiters im Sinne der Landesbauordnung ausübt.

Der Bauleiter gilt als berechtigt, alle Erklärungen mit Wirkung für den NU abzugeben und entgegenzunehmen. Der NU verpflichtet sich, an den Besprechungen des HU, die turnusmäßig oder auf besondere Einladung stattfinden, teilzunehmen. Bei Nichterscheinen gelten die Feststellungen, Beschlüsse und Entscheidungen als angenommen, wenn dem NU mit Übersendung des Protokolls eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und der NU zugleich auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen wird. Die Protokolle werden Vertragsbestandteil.

- 2) Verhandlungen des NU oder seiner Bauleitung mit dem Bauherrn sind nicht zulässig.
- 3) Der NU ist verpflichtet, für die Dauer der Bauarbeiten täglich in einem Bautagebuch die erforderlichen Angaben einzutragen. Auf Verlangen des HU sind besondere Tagesberichte anzufertigen.
- 4) Der NU ist verpflichtet, für sein Gewerk eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieur) zu stellen.
- 5) Der Einsatz einheitlicher Materialien und Formalismen, z.B. Aufmaßserfassung usw. muß mit dem HU abgestimmt werden.
- 6) Der NU darf den Auftrag oder Teile hiervon nur mit schriftlicher Zustimmung des HU an weitere Nachunternehmer vergeben.

§ 9 Vertragsfristen

- 1) Sämtliche im Auftragsschreiben oder einem Bauzeitenplan enthaltenen Fristen sind Vertragsfristen im Sinne des § 5 Nr. 1 VOB/B. Die Termine sind durch den NU in einem detaillierten Arbeitsablaufplan zu belegen.
- 2) Befindet sich der NU im Verzug, ist der HU berechtigt, für jeden Kalendertag der Überschreitung jeder einzelnen Vertragsfrist eine Vertragsstrafe zu berechnen, deren Höhe sich aus dem Auftragsschreiben ergibt. Ist im Auftragschreiben nichts anderes vereinbart, so beträgt die Vertragsstrafe 3 ‰/Kalendertag der Bruttoauftragssumme, mindestens DM 100,-/Kalendertag. Sie wird auf max. 5 % der Auftragssumme begrenzt.
- 3) Über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Im Rahmen des Schadenersatzanspruches kann der HU insbesondere verlangen, daß der NU eine durch sein Verhalten ausgelöste vom Bauherrn gegen den HU verhängte Vertragsstrafe übernimmt. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlußzahlung geltend gemacht werden.
- 4) Der HU haftet nicht für Bauzeitverlängerungen, die dem NU durch nicht rechtzeitig fertiggestellte Vorleistungen entstehen, soweit den HU hierfür kein Verschulden trifft.
- 5) Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung sowie in anderen Fällen höherer Gewalt kann der HU verlangen, daß die Leistungserbringung für diesen Zeitraum ruht. Der NU kann daraus keine irgendwie gearteten Ansprüche gegen den HU herleiten.
- 6) Sollte die Ausführung der Arbeiten aus Gründen des Bauablaufs zeitlich getrennt vorgenommen werden müssen, erfolgt hierfür keine besondere Vergütung.

§ 10 Haftung / Versicherungen / Berufsgenossenschaft

- 1) Der NU trägt für die ihm obliegenden Leistungen die volle Verantwortung. Im Verhältnis zum HU hat er für alle Ereignisse, die auf sein Verhalten zurückzuführen sind, und die Schadenersatzansprüche gegen den HU auslösen, einzustehen und den HU von Ansprüchen Dritter und des Bauherrn freizustellen.
- 2) Der NU ist verpflichtet, bei Ausführung seiner Leistung den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Bauaufsichtsbehörde, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft nachzukommen.

Zusätzlich wird der NU dafür sorgen, daß die am Einsatzort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und Ordnungsbestimmungen - insbesondere Zugangsberechtigungen - eingehalten werden. Der NU wird Mitarbeiter, die gegen diese Vorschriften und Bedingungen verstoßen auf Verlangen austauschen.

Der NU verpflichtet sich, seine Mitarbeiter bei der für den NU zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern. Auf Verlangen des HU hat der NU den Mitgliedschein und eine Bescheinigung der BG darüber vorzulegen, daß er seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.
- 3) Beachtet der NU die Arbeitszeitvorschriften, die Vorschriften über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen und Lärmschutzvorschriften etc. nicht, ist er allein dafür verantwortlich und hat den HU von allen Nachteilen freizustellen.
- 4) Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in dem bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom NU nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 5) Treten bei der Benutzung der zur Verfügung gestellten Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des NU ein, so ist der NU dem HU dafür schadenersatzpflichtig.
- 6) Wenn der HU bzw. der Bauherr zugunsten aller Unternehmer für das Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung abgeschlossen hat wird hierfür der anteilige Beitrag (ca. 0,35 % der jeweiligen Nettoabrechnungssumme des NU) einbe-

halten. Die Versicherungsbedingungen werden dem NU auf Wunsch ausgehändigt.

- 7) Der NU ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen abzuschließen:

Personenschäden:	1 Mio EUR
Sachschäden:	1 Mio EUR
Vermögensschäden:	1 Mio EUR

Der NU hat auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Die Haftung des NU ist jedoch nicht auf die angegebenen Deckungssummen beschränkt.

§ 11 Sicherheitsleistung

- 1) Zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten des NU kann der HU eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme verlangen. Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt mit der Abnahme. Die Einzahlung der Sicherheit auf ein Sperrkonto kann unterbleiben.
- 2) Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den HU ist möglich, wenn der NU nach einmaliger Aufforderung mit angemessener Fristsetzung die geschuldete Leistung nicht erbringt.

§ 12 Aufmaß / Abrechnung / Zahlung / Bestandsunterlagen

- 1) Die Abrechnung erfolgt - soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist - nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzureichen sind prüfungsfähige Rechnungen, aus denen die ausgeführten Leistungen ersichtlich sein müssen. Die Bestimmung, ob an Ort und Stelle oder nach der Zeichnung abzurechnen ist, bleibt dem HU überlassen.
- 2) Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie von der örtlichen Bauleitung des HU angeordnet worden sind. Die Stundenlohnachweise sind spätestens am darauffolgenden Werktag einzureichen. Aufsichtsstunden werden nicht besonders vergütet.

Die Abrechnung erfolgt nur nach Anerkennung der Stundenlohnzettel durch die örtliche Bauleitung des HU. Es ist das Formblatt des HU zu verwenden.

- 3) Bei Abschlagsrechnungen kommen jeweils 90 % der nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen zur Auszahlung. Jede Abschlagsrechnung muß alle Positionen der vorangegangenen Rechnung enthalten. Die Anweisung auf eine Abschlagsrechnung begründet weder eine Anerkennung der in Rechnung gestellten Forderung noch der angesetzten Massen.
- 4) Die Schlußrechnung ist unverzüglich nach Fertigstellung der Leistung einzureichen.
- 5) Bei Einreichung der Schlußrechnung sind vom NU die Abrechnungszeichnungen einschließlich aller Bestandszeichnungen, Atteste, Schaltbilder, Bedienungsanleitungen mitzuliefern. Schaltbilder und Bestandszeichnungen sind als Mutterpausen (1-fach), als Papierpausen (3-fach) sowie auf Datenträger in einem genormten Übergabeformat (z.B. DXF) einzureichen. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
- 6) Liegt dem HU die prüffähige Schlußrechnung vor, so werden 95 % der nachgewiesenen Leistung ausgezahlt.
- 7) Die restlichen 5 % der anerkannten Schlußrechnungssumme dienen als Sicherheit für die Gewährleistungsansprüche des HU. Der HU kann an dem Werklohnanspruch des NU ein über diese Sicherheit hinausgehendes Zurückbehaltungsrecht in angemessenem Umfang geltend machen, wenn die Sicherheit voraussichtlich zur Abdeckung der zu erwartenden Gewährleistungsansprüche nicht ausreicht.
- 8) Die Rechnungen sind 2-fach an den HU einzureichen. Angebots-, Vertragsdatum und Auftragskennzeichen sind anzugeben, Meßurkunden und sonstige Abrechnungsunterlagen beizulegen, Abschlagszahlungen anzuführen. Die Rechnungen sind leicht prüfbar nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses und der Meßurkunden aufzustellen.

- 9) Entstehen durch Leistungsmängel des NU Mehrkosten für den HU oder Dritte kann der HU berechnete Forderungen aufrechnen bzw. abziehen und ggf. an die geschädigten Dritten erstatten. Dies gilt auch für Mehrkosten, die z.B. dem HU durch die Prüfung unrichtiger und unübersichtlicher Abrechnungsunterlagen oder bei der Behebung von Leistungsmängeln des NU entstehen.
- 10) Die Sicherheiten nach §§ 11/12 dieser Bedingungen können durch selbstschuldnerische Bankbürgschaften abgelöst werden, deren Text von dem HU festgelegt wird.
- 11) Als Zahlungsziele gelten die Fristen gemäß § 16 VOB/B.

§ 13 Abnahme / Gewährleistung

- 1) Es findet eine förmliche Abnahme statt. Die Abnahmefiktion gem. VOB/B § 12 Nr. 5 ist ausgeschlossen.
- 2) Wird neben der mängelfreien Beschaffenheit der Leistungen ein wirtschaftlicher oder technischer Erfolg ausbedungen, so gelten die hierzu erforderlichen Eigenschaften als zugesichert.
- 3) Der NU haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit einem Mangel seiner Leistung eintreten.

Für die Gewährleistung des NU gilt VOB/B § 13, jedoch beträgt die Verjährungsfrist in Abänderung von Nr. 4 5 Jahre.
- 4) Bis zur Abnahme der Leistungen des NU ist der NU für alle Beschädigungen, Diebstähle und Verunreinigungen an seinem Werk haftbar (§644 BGB).

§ 14 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über die Bauleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des HU zulässig.

§ 15 Geheimhaltung

- 1) Der NU darf erhaltene Pläne, Unterlagen und sonstige Dokumentationen weder veröffentlichen, noch vervielfältigen, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzen. Sie sind unaufgefordert nach Beendigung des Vertrages dem HU vollständig zurückzugeben.
- 2) Der NU wird dafür sorgen, daß die von seinen Mitarbeitern bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die anlässlich der Durchführung der Leistung bekannt werden, gegenüber Dritten vertraulich behandelt werden; das gilt nicht, soweit sie bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind.
- 3) Diese Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der NU wird seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

§ 16 Rechte an der Leistung

An den von den Mitarbeitern des NU nach diesem Vertrag ausgeführten Leistungen und dem Leistungsergebnis stehen alle Rechte ausschließlich dem HU zu; insbesondere die Rechte, die Ergebnisse auch in beliebiger Form zu nutzen oder Dritten beliebige Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 17 Allgemeines

- 1) Jede Vertragsänderung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den HU. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 2) Eine Weitergabe des ganzen Auftrages oder eines Teils sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist dem NU nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des HU gestattet.
- 3) Auf Verlangen des HU ist der NU verpflichtet, eine Übersicht über den Stand der Verpflichtungen gegenüber seinen

Nachunternehmern einschließlich der an sie gezahlten Abschlagszahlungen vorzulegen.

- 4) Die Abtretung von Forderungen, die dem NU aus diesem Vertrag zustehen, ist ausgeschlossen.
- 5) Gewährt der HU Abschlagszahlungen auf Stoffe oder Bauteile, die der NU noch nicht eingebaut hat, oder leistet der HU eine Vorauszahlung auf solche Stoffe und Bauteile, so hat der NU diese Stoffe und Bauteile nach Wahl des HU diesem zu übereignen oder Sicherheit zu leisten.
- 6) Firmenschilder darf der NU nur im Einverständnis mit dem HU nach dessen Angaben anbringen. Für den Fall, daß ein gemeinsames Bauschild erstellt wird, verpflichtet sich der NU, sich an den Kosten zu beteiligen. Die Vergütung wird vorher vereinbart.
- 7) Alle Arbeiten sind im Rahmen der Gesamtplanung auszuführen. Eine Behinderung anderer Unternehmer ist zu vermeiden. Gegenseitige Störungen müssen beiderseits in Kauf genommen werden, ohne daß daraus Forderungen abgeleitet werden können. Bei Meinungsverschiedenheiten darf der NU die Arbeiten nicht einstellen.

§ 18 Teilnichtigkeit / Gerichtsstand

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen.
- 2) Erfüllungsort für alle Leistungen und Lieferungen des NU ist die Baustelle.
- 3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Augsburg, soweit nicht ein gesetzlicher Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

Januar 2013